

Vom kompetenten Umgang mit Sachunverstand vor Gericht: zum professionellen Sonderwissen von Richtern

Berndt, Thorsten

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Berndt, T. (2006). Vom kompetenten Umgang mit Sachunverstand vor Gericht: zum professionellen Sonderwissen von Richtern. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2* (S. 3174-3182). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-143057>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Vom kompetenten Umgang mit Sachunverstand vor Gericht. Zum professionellen Sonderwissen von Richtern

Thorsten Berndt

Einleitung

Das Sonderwissen der Richter bezüglich des Umgangs mit Sachunverstand vor Gericht, so die Absicht dieses Beitrages, soll in der Folge in einem eigentümlichen Spannungsverhältnis skizziert werden: Einerseits stellt dieses Sonderwissen eine typische Form von praktischem Wissen einer Profession dar. Andererseits nimmt die Profession gerade auf den Erwerb dieses Sonderwissens nahezu keinen Einfluss. Wir haben also eine fast paradox anmutende Situation, in der ein Teil einer typischen Wissensform der Profession in ihrem Erwerb gerade nicht (oder kaum) durch die Profession gesteuert wird. Veränderungen in diesem Bereich entstammen also auch nicht der Profession, sondern sind, so die sich anschließende Vermutung, Ausdruck gesellschaftlicher Änderungen bezüglich der Anforderungen an alltägliche Interaktion. Dies ist im Folgenden darzulegen.

Zunächst soll dafür (1.) ein Einblick in die Situationen gegeben werden, in denen es zur handlungsrelevanten Anwendung dieses Wissens kommt. Dann soll (2.) anhand des Verlaufes der beruflichen Sozialisation des Richters dargestellt werden, wie dieses Wissen erworben wird. Weiterhin werden (3.) die Formen der Handhabungen skizziert und (4.) der Versuch unternommen, deren Veränderungen über die Zeit zu erklären. Die Analysen basieren dabei auf dem qualitativ-empirischen Material des kürzlich abgeschlossenen DFG-Projekts »Recht als soziale Praxis« an der Universität Düsseldorf (Morlok 2004).

1. Umgang mit Sachunverstand vor Gericht: die Situation

Führen wir uns zunächst die Situationen vor Augen, in denen das richterliche Wissen um Sachunverstand vor Gericht von Bedeutung ist. Wir beschränken uns dabei auf die einzelrichterliche Zivilgerichtsbarkeit.

Der Normalablauf

Die Anwesenheit eines Anwalts als Mitglied der allgemeinen juristischen Profession wird von den Richtern in der Regel präferiert: Die Kenntnis der juristischen Sprache und Logik, insbesondere auch der prozessualen Bestandteile darin, garantieren einen gewohnten Ablauf mit bereits transformierten Sinngehalten. Vergleichsvorschläge etwa im Zivilprozess können im Balanceakt zwischen Parteieninteresse und rechtlicher bzw. gerichtlicher Notwendigkeit verstanden und bewertet werden. Die Verhandlungen können zügig und in gewohnter Weise vonstatten gehen.

Ist die bei Gericht häufig so genannte *Naturpartei* mit anwesend, fungieren die Anwälte zugleich als »Puffer« zwischen Richtern und Naturparteien, mildern zum Beispiel allzu eruptive Emotionen ihrer Mandanten dem Richter gegenüber ab. Vergleiche oder prozessuale Strategien, welche die direkte Einwilligung der Naturpartei benötigen, können ad hoc legitimiert und durchgeführt werden. Hinzu kommt die von vielen Richtern begehrte Zugriffsmöglichkeit auf die »Urquelle« des Geschehens, dem Tatsächlichen oder der so genannten Wahrheit – ohne taktische Modellierungen durch rechtliches und insbesondere prozessuales Wissen, wie es der Anwalt für nötig erachten würde. Eine anwaltlich vertretene Partei mit Anwesenheit der Naturpartei ist somit eine sehr beliebte Konstellation aus Sicht des Richters und vermutlich die quantitativ häufigste.

Fällt nun aber der Anwalt fort und die Naturpartei steht allein dem Richter gegenüber, ergeben sich Schwierigkeiten.

Achtung: Laien vor Gericht

Für den Richter geht bei nicht anwaltlich vertretenen Naturparteien »sofort eine Alarmglocke an« (Zitat eines Richters), denn der Prozessablauf wird aller Voraussicht nach nicht wie in der üblichen Routine mit professionellen Akteuren ablaufen. Das hat Konsequenzen für das Verfahren insgesamt. In der Regel bedeutet es mehr Probleme, mehr Arbeit und mehr Zeitaufwand.

Die allgemeine Erklärung dafür ist der Sachunverstand der Naturpartei. Das Mead'sche *Game* wird »gestört« durch Akteure, die die Spielregeln nicht kennen. Sinngehalte müssen durch die Leistung des Richters in die juristische Sprache transformiert und analysiert sowie wieder in die Alltagssprache zurückübersetzt werden (zu dieser Entfremdung siehe Harenburg/Seeliger 1979: 82; verschärft im Asylrechtsfall Scheffer 2001: 33). Kurzum, die gesellschaftliche Verteilung des Wissens führt in solchen Situationen zu einem Handlungsproblem aller anwesenden Akteure. Der Sachunverstand einer Naturpartei vor Gericht kann sogar die Chancengleichheit beeinträchtigen und soziale Ungleichheit hervorbringen oder verstärken.

Doch soll es hier im Weiteren nicht um das Wissen gehen, welches die Naturparteien (in der Regel) nicht haben, um an dem *Game* teilzunehmen, auch wenn die Verteilung dieser Wissensart für alle Prozessbeteiligten Folgen nach sich zieht. Es geht vielmehr um das Wissen der Richter, um ihre Handlungsstrategien, mit einem solchen Sachunverstand umzugehen.

2. Der Erwerb des Wissens vom Umgang mit Sachunverstand vor Gericht

Wenn wir versuchen, den Erwerb des hier untersuchten Wissens (vom Umgang mit Sachunverstand vor Gericht) in der beruflichen Sozialisation genauer zu bestimmen, so fallen folgende Punkte auf:

Praktisches Wissen

Für den Bereich des richterlichen Umgangs mit dem Sachunverstand vor Gericht gibt es in der Ausbildung der Juristen kein Fakten- oder theoretisches Wissen, welches (verbindlich) vermittelt wird. Es gehört in einer solchen Einordnung professioneller Wissensbereiche eher zum praktischen Wissen. Allerdings wird es hauptsächlich dem selbständigen Erlernen in der Praxis überlassen, einen impliziten Wissensvorrat in dieser Hinsicht aufzubauen. Es wird nicht wie die vielen anderen praktischen Handhabungen schon in der normalen Universitätsausbildung und besonders im Referendariat durch Anleitung eingeübt (Maiwald 2003: 2f.).

Der hier behandelte Fall unterscheidet sich demnach auch von dem Konzept des »wissenschaftlich ausgebildeten Praktikers« (bezüglich des Sozialpädagogen bei Lüders 1989), der von den logisch-konsistenten Theorien und ausgewiesenen Methoden einen Brückenschlag über die Distanz zur Lebenswelt des Klienten leisten kann (Pfadenhauer 2003: 35). Der Richter hat bezüglich des Umgangs mit dem Unwissen der Parteien weder logisch-konsistente Theorien noch ausgewiesene Methoden, von denen aus er eine Brücke schlagen könnte. Der juristisch kundige Hörer wird nun entgegen, dass es zu unserem Wissensgebiet doch Hinweise und Maßgaben etwa in den Prozessordnungen oder dem Deutschen Richtergesetz geben wird. Man denke an die richterlichen Hinweispflichten der ZPO (§ 139 ZPO a. F.). Sie stellen sicherlich wichtige normative Rahmenbedingungen dar, die einer gesonderten Analyse bedürfen, sind aber als Handlungsanleitungen im Sinne eines »wie es zu machen ist« weniger wertvoll. Zudem sind sie in der Vermittlung der Ausbildung

kein relevantes Thema und gehören zu den Rechtsbereichen, die erst in der Ausübung der Praxis ihre Relevanz entfalten.

Kaum ein Meister in Sicht

Der ansonsten für das Erlernen des praktischen Wissens wichtige (wenn nicht wichtigste) Bereich des An- und Abschauens, also das Mitgehen und Mitansetzen bei einem Erfahrenen in der Praxis, wie es insbesondere die alte »Meister-Schüler-Situation« im Handwerk darstellt, ist bei der richterlichen Profession sehr eingeschränkt. (a) Vor der Referendarszeit ist jeder Kontakt zu einem Richter in der Praxis allein auf Eigeninitiative gestellt – faktisch finden hier für künftige Richter keine Vermittlungen statt. (b) Die Referendarszeit stellt einen ersten kurzen Einblick in das richterliche Handwerk dar. Kurz, nicht nur von seiner zeitlichen Dimension her betrachtet, sondern auch von der inhaltlichen Gewichtung: Es geht dem Referendar hauptsächlich um die rechtlichen Fragen und deren Lösung. Am gängigsten ist wohl der Fall, dass er eine Akte bekommt, den Fall zu Hause löst und den Vorschlag dem Richter einreicht. Notgedrungen, um den Erwartungen des Richters zu entsprechen, vielleicht auch manchmal aus Interesse, nimmt der Referendar an der oder den Verhandlungen zu seinem Fall teil. Wieder geht es hauptsächlich um die rechtliche Dimension des Falles. Eigenarten im Kommunikationsablauf mit den Naturparteien werden wenig thematisiert und selten auf das Verhalten des Richters bezogen. Aber, um zu unserem Wissensbereich zurückzukehren, hier werden in der Tat erste Wissensbestände erlernt, wenn auch nebenbei und im Allgemeinen ohne Reflexion. (c) Erst mit dem Eintritt in das Richteramt, zunächst auf Probe, ist die Situation geschaffen, in der von einem »Meister« wirklich gelernt wird. Erinnerungen an Richterkollegen, die in irgendeiner Weise das eigene Handling im direkten Kontakt mit den Parteien, seien sie nun anwaltlich vertreten oder nicht, positiv oder negativ geformt haben, stammen aus dieser frühen Phase der spezifischen richterlichen Berufssozialisation. Hier erst trennt sich die richterliche von der allgemeinen juristischen Sozialisation. Doch gleichzeitig beginnt auch schon wieder das Ende der Anschauung, des Lernens durch »Abschauen«. Der Richter ist in der Regel sofort vollständig in das Dezernatsgeschäft eingebunden. Manche Kammern nehmen in der Anfangsphase ein wenig Rücksicht auf die Neulinge, andere nicht. Das heißt: wirklich Einblick nehmen und vor allem verschiedene Stile erfahren, kann der neue Richter nicht. Dies bleibt auch dann gültig, wenn man noch den ein oder anderen Wechsel der Kammer mit einberechnet, bevor der Richter – sofern er das anstrebt und für ihn die Möglichkeit besteht – auf sein eigenes Dezernat im Amtsgericht kommt. Von nun an – um idealtypisch beim Einzelzivilrichter zu bleiben – ist er alleine, ohne alltäglich greifbare an- und abschaubare Vorbilder, ohne ihn formende

Mentoren. Es gibt keine Zeit dafür, dass ein Neuankömmling den Verhandlungen eines »alten Hasen« beiwohnen könnte. Zudem würde es in der Profession befremdlich wirken, wenn sich der neue Richter in die Verhandlung eines alten setzen würde, ähnlich einem Professor, der sich die laufende Vorlesung des anderen anhört.

Der Spiegel

Von nun an entfaltet sich die *spiegelbildliche* und nicht mehr die *vorbildliche* berufliche Sozialisation: Der Richter, um es mit einem Begriff aus dem Forschungsfeld auszudrücken, wird »eingeschossen«. Die gerichtserfahrenen Akteure, allen voran die Anwälte, aber auch Sachverständige oder Übersetzer, formen durch in Handlungen ausgedrückte (Rollen-)Erwartungen die noch zur Disposition stehenden Bereiche richterlicher Handlungsoptionen. Diese wechselseitigen Spiegelungen sind ein fundamentaler Bestandteil des (beruflichen) Sozialisationsprozesses (Schütz/Luckmann 2003: 108). Und an dieser Stelle sind gerade die noch nicht durch vorher vermitteltes und abgeprüftes Wissen erlernten Bereiche flexibel. Die Gerichtskultur versucht, sich das neue Mitglied »einzuverleiben« und wird gleichzeitig durch neue Akzentsetzung des Richters verändert hervorgebracht.

Schöpfen aus sich selbst

In dieser Phase der beruflichen Sozialisation stellt die Situation eines tagenden Gerichtes ohne anwaltliche Vertretung, in unserem Fall also nur der Einzelrichter und zwei Naturparteien, ein spannendes Ereignis da: Noch sind die Wissensstrukturen bezüglich des Umgangs mit dem Sachunverstand vor Gericht nicht verfestigt, es gibt erst wenige Routinen. Neben den vagen rechtlichen Rahmungen und dem fehlenden faktischen und theoretischen Wissen aus der Ausbildungszeit, gibt es wenig erfahrenes Anschauungsmaterial von den Lehrern oder früheren eigenen Erfahrungen. Zudem fehlen die aktuellen spiegelbildlichen (Rollen-)Erwartungen der Anwälte in der Verhandlungssituation, die sonst, so unangenehm diese auch empfunden werden können, zumindest einen Halt geben, sei es durch Zustimmung oder Ablehnung des Angetragenen. Der Richter befindet sich in einer Situation, die zwar nicht rechtswissenschaftlich, aber wissens- und handlungssoziologisch durchaus als krisenhaft bezeichnet werden kann. In dieser Phase muss der Richter auf Wissen zurückgreifen, welches die Profession nicht bereitstellt, welches sich der Profession sogar weitestgehend zu entziehen scheint: Seine eigene, in der primären Sozialisation erworbene Interaktionskompetenz.

Damit möchte ich zur These gelangen, die sich im Anschluss an diese Überlegungen aufdrängt: Das praktische Wissen um den Umgang mit Sachunverstand vor Gericht wird in der beruflichen Sozialisation zu einem nicht unerheblichen Teil durch die primären Interaktionsroutinen und damit auch die Persönlichkeit des Richters entwickelt.

Der Richter offenbart in der Art, wie er mit diesem Problem umgeht, Teile seines Selbstverständnisses, welches auch kulturell geprägt ist: Was ist für ihn relevant in der Interaktion mit einer nicht anwaltlich vertretenen Naturpartei bezüglich ihres Wissensdefizits? Welchen allgemeinen Handlungsanforderungen sieht sich der Richter ausgesetzt?

3. Formen der Handhabung mit Sachunverstand vor Gericht

Aus der gerade aufgestellten These folgt somit, dass dieses Wissen in Abhängigkeit von Wandlungsprozessen dieser Interaktionsmuster steht. Die Analyse kann hier nicht in die Tiefe gehen, aber es soll an dieser Stelle kurz skizziert werden, wie sich zumindest aus rechtssoziologischer Sicht dieser Bereich richterlichen Handelns und Wissens geändert haben könnte.

Zu Zeiten von Rüdiger Lautmanns (1972) rechtssoziologischen Untersuchungen ließ sich konstatieren, dass sich unser Wissenstypus als rein praktisches Rollenwissen dargestellt hat. Es gab, wenn man so will, immer ein durch die Rolle des Richters und der erwarteten Rolle der Partei vorgegebenes Drehbuch, welches sich an den formalen Abläufen der Prozessordnungen orientierte. Das praktische Wissen im richterlichen Umgang mit dem Sachunverstand vor Gericht bestand also darin, die Naturpartei in die Rolle zu pressen und etwaige Ausbruchversuche durch die zugeordnete Machtfülle zu verhindern (ebd.: 101). Oft war es mit der Handlungsmaxime verbunden, einen möglichst zeiteffizienten Abschluss des Verfahrens zu erzielen (ebd.: 170).

Aus den arbeitsgerichtlichen Studien Hubert Rottleuthners (1984: 296) kann man den Schluss ziehen, dass es sich bei kompensatorischen und sanktionierenden Handlungen während des Prozesses richterlicherseits nicht um personengebundene Reaktionsweisen, sondern vielmehr um situationsspezifische Handhabungen handelt.

Die internationale Untersuchung von E. Allan Lind (1995) zur Verfahrensgerechtigkeit zeigt, dass für die Akzeptanz rechtlicher Autoritäten und der Befolgung ihrer Entscheidungen insbesondere die Bewertungen der Fairness von Verfahren eine wichtige Rolle spielt und nicht, wie man zunächst vermuten würde, der Ausgang der Entscheidung. Auf die hier behandelte Fragestellung bezogen bedeutet

das, dass der Umgang mit der unwissenden Partei, also das »Wie« für die Akzeptanz des Gerichtes wichtiger zu sein scheint als das Ergebnis, das »Was«.

Einen bedeutenden Schritt weiter geht nach Gabi Löscher (1997: 135f.) die ethnomethodologische Rechtsforschung, die zeigt, wie anhand interaktiver und kommunikativer Praktiken ein gerichtlicher Prozess fabriziert wird. Die Praktiken der Gerichtsakteure orientieren sich dabei an den Erfahrungen mit dem Ablauf und der Verteilung von Redezügen in Alltagsunterhaltungen. Ein übermächtiger Richter und hilflos ausgelieferte Naturparteien weichen dabei normal handelnden Akteuren. Dieser Befund ist für die Charakteristik des Wissens zentral.

Dies würde nämlich zugleich eine Vielfalt im Umgang mit Sachunverstand vor Gericht nahe legen, welche der Drehbuch-Rollenzuweisung der machtkritischen siebziger Jahre entgegen stehen oder jene zumindest stark erweitern würde. Die diesen Analysen zugrunde liegenden Forschungen (Morlok 2004) bestätigen solche Annahmen: In einer Typologie, die sich auf die Sicht des Richters beschränkt, wird (a) zum einen das Ignorieren der Naturpartei und die Reduktion auf ein Rollenbild nach Lautmann bestätigt. Zum anderen taucht auch eine abgemilderte Variante (b) auf, in welcher der Richter die Partei nach der Maßgabe nicht verständlicher Hinweise mit der Bemerkung: »Er hätte sich ja einen Anwalt holen können!« »auflaufen« lässt. Eine neutral anmutende Position (c) ist ein Schubs zur Kompetenznachhilfe: Hier wird zum Beispiel durch prozessrechtliches Handling seitens des Richters der Naturpartei die Möglichkeit gegeben, sich noch einen Anwalt nehmen zu können. Auf Seiten einer wohlgesonnenen Typik gibt es (d) eine allgemein gerade noch tolerierte Kompetenznachhilfe, die darin besteht, Tipps zu geben und Wege zu eröffnen. Dies kann schnell zu (e) Problemen oder gar Konflikten mit der Gegenpartei (mit Verweis auf die ZPO) führen, wenn die Hilfe zu konkret wird.

4. Wandel durch Sozialisation

Unter Umständen bestand eine solche Vielfalt im Umgang mit Sachunverstand vor Gericht schon immer, und es haben sich die Gewichtungen in der Ausübung und der Erforschung dieser verschoben. Wenn man die Äußerungen mancher Praktiker in früheren Jahren betrachtet (Wagner 1959: 195; Wassermann 1978: 2), wird man hin- und hergerissen zwischen der bemitleidenden Feststellung, ob hier das Prestige der Profession erhalten oder gerettet werden soll und der Hinnahme dessen, dass es neben den in Forschung und Medien propagierten Umgangsformen weitere unbeachtete oder ungewürdigte Formen gab.

Ebenso lassen sich aber auch die Veränderungen über die Jahre als eine gesellschaftlich geprägte Änderung verstehen, die durchaus, aus der allgemeinen Kritik

der Zeit kommend, auf die Justiz gewirkt hat (Wassermann 1985: 195). Die Kritik hat jedoch nicht zu einer Änderung der Ausbildung hinsichtlich eines Einbezugs sozialwissenschaftlicher Fakten und Theorien geführt. Im Gegensatz dazu, dass sich die Juristenausbildung seit Jahren stark damit beschäftigt, mit Hilfe von Auslegungstechniken und herrschenden Meinungen das handlungslogische Wissen (Maiwald 2003: 5) bezüglich der rechtlichen Anforderungen an einen Richter zu vermitteln und zumindest einen engen Rahmen als professionsverbindlich anzulegen, lässt sie auf der Seite der Interaktion mit Naturparteien eine Menge Freiraum, wenn nicht gar eine große Lücke.

Über den Umweg des gesellschaftlichen Wandels und der daraus hervorgehenden Sozialisation neuer Richter hat sich aber eine Veränderung vollzogen. Neben diesem Herauswachsen alter dominierender Interaktionsformen durch das Hineinnehmen junger Richter, die in einer sich verändernden Kultur mit neuen Interaktionsanforderungen sozialisiert wurden, lässt sich auch die Veränderung der Rahmenbedingungen (gesteigerte richterliche Hinweispflichten der ZPO-Reform 2002 (§ 139 IV ZPO n. F.)) durch einen ähnlichen Prozess beschreiben.

Zusammenfassung

Das Sonderwissen der Richter bezüglich des Umgangs mit Sachunverstand vor Gericht stellt eine typische Form von praktischem Wissen einer Profession dar. Dennoch wird es nur durch minimalen Einfluss der Profession aufgebaut. Obwohl dieses Wissen nicht in der Ausbildung vermittelt wird, ist es ein relevantes Kriterium bei der späteren Richterauswahl in den *Assessment-Centern* der Oberlandesgerichte. Dies ist kein Training, sondern eine Auswahl der Person aufgrund bereits vorhandener Eigenschaften. Hier stehen Charakter, Persönlichkeit und Interaktionsqualität im Vordergrund: Wie »ist« der zukünftige Richter und wie verhält er sich anderen gegenüber. Ist er zeitgemäß? Diese Auswahl ist in erstaunlichem Maße ein Beleg dafür, dass die Vermittlung und Lehre des Wissens um eine gute Ausübung der Profession begrenzt ist und gewünschtes Sonderwissen in starker Abhängigkeit von »mitgebrachten« primären Interaktionsformen zu sehen ist.

Es wird hier demnach die These vertreten, dass sich die Änderungen im richterlichen Umgang mit dem Sachunverstand vor Gericht vorwiegend aus kulturellem Wandel in den Anforderungen an alltägliche Interaktion ergeben und nicht aus der Professionsausbildung.

Literatur

- Goode, William J. (1972), »Professionen und die Gesellschaft. Die Struktur ihrer Beziehung«, in: Luckmann, Thomas/Sprondel, Walter Michael (Hg.), *Berufssoziologie*, Köln, S. 159f.
- Harenburg, Jan/Seeliger, Gerd (1979), »Transformationsprozesse in der Rechtspraxis. Eine Untersuchung von Rechtsanwalt/Klienten-Gesprächen«, in: Böhme, Gernot/Engelhardt, Michael v. (Hg.), *Entfremdete Wissenschaft*, Frankfurt a.M., S. 56–84.
- Lautmann, Rüdiger (1972), *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungs-soziologische Analyse*, Frankfurt a.M.
- Lind, E. Allan (1995), »Verfahrensgerechtigkeit und Akzeptanz rechtlicher Autorität«, in: Bierbrauer, Günter/Gottwald, Walther u.a. (Hg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, Köln, S. 3–19.
- Löschper, Gabi (1999), *Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens*, Baden-Baden.
- Maiwald, Kai-Olaf (2003), »Juristische Wissensbestände in professionssoziologischer Perspektive: Zur Bedeutung des ›handlungslogischen‹ Wissens«, in: Almendinger, Jutta (Hg.), *Entstaatlichung und Soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig 2002. Arbeitsgruppen-, Sektions- und Ad-hoc-Gruppen-Beiträge*, Opladen.
- Morlok, Martin (2004), *Recht als soziale Praxis. Integrierter Abschlussbericht an die DFG zu den Forschungsprojekten »Recht als soziale Praxis« und »Geänderte Rechtsnormen als richterliches Handlungsproblem«*, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- Pfadenhauer, Michaela (2003), *Professionalität. Eine wissenssoziologische Rekonstruktion institutionalisierter Kompetenzdarstellungskompetenz*, Opladen.
- Rottleuthner, Hubert (1984), »Soziale Merkmale, Einstellungen und Verhaltensweisen von Arbeitsrichtern«, in: ders. (Hg.), *Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit*, Baden-Baden, S. 291–297.
- Scheffer, Thomas (2001), *A Asylgenährung. Eine ethnografische Analyse des deutschen Asylverfahrens*, Stuttgart.
- Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas (2003), *Strukturen der Lebenswelt*, Konstanz.
- Wagner, Albrecht (1959), *Der Richter. Geschichte, Aktuelle Fragen, Reformprobleme*, Karlsruhe.
- Wassermann, Rudolf (1978), »Inhalt und Grenzen kompensierender Verhandlungsführung«, *Recht und Politik*, Jg. 14, H. 1, S. 1–4.
- Wassermann, Rudolf (1985), *Die richterliche Gewalt. Macht und Verantwortung des Richters in der modernen Gesellschaft*, Heidelberg.